8. Reichsflaggengesetz. Vom 15. September 1935. RGBl I 1935, 1145.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- **Artikel 1.** Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.
- Artikel 2. Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.
- **Artikel 3.** Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.
- Artikel 4. Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- Artikel 5. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.